

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

Die Aktionäre der Walter Meier AG werden hiermit zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Ort	Lake Side Konferenzzentrum, Bellerivestrasse 170, 8008 Zürich (beim Zürhorn)
Datum	Mittwoch, 19. März 2014
Zeit	16.00 Uhr

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATES

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2013

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2013 zu genehmigen.

2. Zuweisung des Jahresgewinns zum Bilanzgewinn

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresgewinn per 31. Dezember 2013 der Gesellschaft unter Vorbehalt der Ausschüttung gemäss Traktandum 3 wie folgt dem Bilanzgewinn zuzuweisen:

Gewinnvortrag des Vorjahres	CHF	186 688 083.57
Jahresgewinn 2013	CHF	101 770 724.88
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	288 458 808.45

3. Spin-off des Segments Entwicklung und Herstellung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Ausschüttung:

- einer Sachdividende pro dividendenberechtigter Namenaktie der Gesellschaft in der Form einer Namenaktie der WM Technologie AG, Schwerzenbach, mit einem Nennwert von je CHF 0.02 und einem Buchwert von je CHF 16.193132943, d.h. von insgesamt 9 707 427 Namenaktien der WM Technologie AG mit einem Nennwert von insgesamt CHF 194 148.54 und einem Buchwert von insgesamt CHF 157 193 655.95, inklusive etwaiger darauf bestehenden stillen Reserven; sowie
- einer Bardividende von CHF 0.010769231 pro dividendenberechtigter Namenaktie der Gesellschaft, d.h. von total CHF 104 541.52, wobei die Gesellschaft diese Bardividende nicht an die dividendenberechtigten Aktionäre, sondern direkt an die ESTV zur Begleichung der auf der Sonderdividende geschuldeten Verrechnungssteuer bezahlen wird;

und damit den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	288 458 808.45
Sachdividendenausschüttung	CHF	-157 193 655.95
Bezahlung Verrechnungssteuer	CHF	-104 541.52
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	CHF	131 160 610.98

Dieser Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Generalversammlung zu Traktandum 4 (Rückkauf eigener Aktien). Das Datum des Vollzugs der Ausschüttung der Sachdividende wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Namenaktien der WM Technologie AG, die nicht ausgeschüttet werden können, weil die entsprechenden dividendenberechtigten Namenaktien der Gesellschaft Aktionären zustehen, die noch nicht umgetauschte Inhaberaktien haben, werden wie folgt behandelt: Die Gesellschaft hat die entsprechenden Namenaktien der WM Technologie AG im beabsichtigten öffentlichen Kaufangebot der Greentec AG anzudienen, sofern diese Aktionäre ihre noch nicht umgetauschten Inhaberaktien nicht vorher bei ihrer Bank zum Umtausch eingereicht haben. Dadurch wird für die entsprechenden Aktionäre der Anspruch auf Gutschrift der Sachdividende ersetzt durch einen Anspruch gegenüber der Gesellschaft auf Bezahlung des erhaltenen Angebotspreises, abzüglich etwaiger Steuern.

Erläuterung:

Der Verwaltungsrat beabsichtigt einen Spin-off des Segments Entwicklung und Herstellung der Walter Meier Gruppe. Das Segment Entwicklung und Herstellung soll in der noch vor der Generalversammlung zu gründenden WM Technologie AG zusammengefasst werden, die zu 100% von der Gesellschaft gehalten werden wird. Um diesen Spin-off umzusetzen, sollen die Aktien der WM Technologie AG in Form einer Sachdividende an die Aktionäre der Gesellschaft ausgeschüttet werden, wobei pro Namenaktie der Gesellschaft eine Namenaktie der WM Technologie AG ausgeschüttet werden soll. Die Ausschüttung der Aktien soll zum Buchwert erfolgen. Mit der Ausschüttung der Aktien werden auch die darauf allenfalls bestehenden stillen Reserven ausgeschüttet. Die auf der Ausschüttung der Sonderdividende anfallende Verrechnungssteuer von CHF 0.010769231 pro dividendenberechtigter Namenaktie der Gesellschaft soll direkt von der Gesellschaft bezahlt werden. Es ist beabsichtigt, dass nach dem Vollzug der Ausschüttung bezüglich der Namenaktien der WM Technologie AG ein ausserbörslicher Handel organisiert wird. Zudem hat die Greentec AG angekündigt, ein öffentliches Kaufangebot für die Namenaktien der WM Technologie AG zu unterbreiten. Die Statuten der WM Technologie AG werden ein Opting-out im Sinne von Art. 22 Abs. 2 BEHG beinhalten. Für zusätzliche Erläuterungen siehe die Informationsbroschüre (www.waltermeier.com/investoren).

4. Rückkauf eigener Aktien

Der Verwaltungsrat beantragt, ihn zu ermächtigen, handelbare Put-Optionen auszugeben, um maximal 2 426 856 Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (entsprechend maximal 25% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte) zum Zwecke der Kapitalherabsetzung zurückzukaufen.

Erläuterung:

Die Gesellschaft beabsichtigt, nicht betriebsnotwendige Mittel im Betrag von maximal CHF 150 Millionen über ein Aktienrückkaufprogramm an die Aktionäre der Gesellschaft zurückzuführen. Die erworbenen eigenen Aktien sollen mittels noch zu beschliessender Kapitalherabsetzung vernichtet werden. Das Rückkaufangebot soll durch Ausgabe von handelbaren Put-Optionen durchgeführt werden. Das Ausübungsverhältnis, der Ausübungspreis und damit der maximal zurückzuführende Betrag werden vom Verwaltungsrat nach Vollzug der unter Traktandum 3 zu beschliessenden Ausschüttung der Sachdividende festgelegt. Für zusätzliche Erläuterungen siehe die Informationsbroschüre (www.waltermeier.com/investoren).

5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

6. Wahl des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Alfred Gaffal, Silvan G.-R. Meier, Heinz Roth und Paul Witschi (alle bisher) sowie Jochen Nutz (neu) als Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung (Einzelabstimmung).

7. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Silvan G.-R. Meier als Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

8. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Alfred Gaffal, Silvan G.-R. Meier, Heinz Roth und Paul Witschi als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung (Einzelabstimmung).

9. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl des bisherigen unabhängigen Stimmrechtsvertreters, Herrn lic. iur. Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Gehrenholzpark 2g, 8055 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

10. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Zürich, für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

11. Statutenänderung

Um die Statuten der Gesellschaft an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) anzupassen und einige formelle Bereinigungen durchzuführen, beantragt der Verwaltungsrat eine Änderung der Statuten in einem einheitlichen Beschluss. Im Übrigen sollen die bisherigen Statuten unverändert weiter gelten. Der Wortlaut der beantragten Änderungen ist im Anhang zu dieser Einladung zu finden.

12. Verschiedenes

ORGANISATORISCHE HINWEISE

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2013 mit Jahresbericht, Konzern- und Jahresrechnung, sowie den Anträgen des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Berichte der Revisionsstelle sowie der Bericht zur Corporate Governance liegen ab 25. Februar 2014 am Gesellschaftssitz zur Einsicht auf.

Aus Umwelt- und Kostengründen wird der Geschäftsbericht grundsätzlich nicht mehr gedruckt. Dieser steht Ihnen jedoch auf www.waltermeier.com/investoren zur Verfügung. Hier finden Sie ebenso die aktuelle Medienmitteilung zum Geschäftsjahr 2013 sowie die Walter Meier Statuten und andere Informationen für Investoren. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung des Geschäftsberichts und der Revisionsberichte zugestellt wird.

Zutrittskarten

Gegen Rücksendung des Anmeldescheins bis spätestens 14. März 2014 (Eingang bei der Gesellschaft) können Zutrittskarten bestellt werden. Der Versand der Zutrittskarten erfolgt ab 11. März 2014.

Vertretung und Vollmacht


Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich ausschliesslich wie folgt vertreten lassen:

- a) durch einen **anderen stimmberechtigten Aktionär**. Die Zutrittskarte wird in diesem Fall dem Vollmachtsgeber zugestellt, der diese vor der Generalversammlung unterzeichnen und dem bevollmächtigten Aktionär übergeben muss.
- b) durch den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** der Walter Meier AG, Herrn lic. iur. Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Gehrenholzpark 2g, 8055 Zürich. Im Falle seiner Verhinderung wird der Verwaltungsrat einen neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen. Die an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgestellten Vollmachten gelten auch für diesen, vom Verwaltungsrat ernannten, neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Zur Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters genügt die fristgerechte Rücksendung der entsprechend ausgefüllten und unterzeichneten Anmeldung.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die am 10. März 2014 im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Walter Meier AG



Silvan G.-R. Meier
Präsident des Verwaltungsrates

25. Februar 2014

ANHANG: WORTLAUT DER NEUEN STATUTEN MIT DEN BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN

Die Änderungen sind folgendermassen gekennzeichnet: Einfügungen sind unterstrichen und Streichungen sind durchgestrichen.

STATUTEN

der

**Walter Meier AG
(Walter Meier SA)
(Walter Meier Ltd.)**

mit Sitz in Schwerzenbach

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma

**Walter Meier AG
(Walter Meier SA)
(Walter Meier Ltd.)**

besteht auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Schwerzenbach eine Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere an Handels- und Industrieunternehmen, sowie die Durchführung aller damit verbundenen Finanzierungsgeschäfte. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, verwalten und veräussern und alle Geschäfte tätigen, welche den Zweck der Gesellschaft fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital beträgt CHF 970'742.70 (neunhundertsechzigtausendsiebenhundertzweiundvierzig Franken und siebenzig Rappen) und ist eingeteilt in 9'707'427 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.10.

Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

Art. 3b

Die Übertragung von Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister

eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 3% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee schriftlich die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und Aktienbestände derjenigen Personen offenlegt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält.

Die Einschränkungen gemäss Art. 3b der Statuten gelten auch für die Begründung einer Nutzniessung an Namenaktien sowie für Namenaktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

Art. 4

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Art. 5

Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, welcher seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden. Die Gesellschaft kann dem Aktionär, welchem sie ein Recht zum Bezug auf Aktien eingeräumt hat, die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen statutarischer Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehren.

Der Beschluss der Generalversammlung, womit das Bezugsrecht aufgehoben oder eingeschränkt wird, muss mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen oder die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Art. 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

Art. 6

Die Gesellschaft kann auf den Inhaber lautende Obligationen (einschliesslich Wandelobligationen und Optionsanleihen) ausgeben. Handelt es sich um Wandelobligationen und Optionsanleihen, so hat die Generalversammlung im hiefür vorgesehenen Verfahren zu beschliessen.

III. Die Organisationen der Gesellschaft

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle

- A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Ausserordentliche Generalversammlungen finden an einem durch Beschluss des Verwaltungsrates festzusetzenden Datum statt oder auf Begehren der Revisionsstelle oder auf Begehren eines oder mehrerer Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten.

Dieses Begehren ist von ihnen unterzeichnet dem Verwaltungsrat einzureichen, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Art. 9

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Die im Aktienbuch ~~Eingetragenen~~ eingetragenen Aktionäre werden ausserdem durch gewöhnlichen Brief eingeladen.

Mit der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, schriftlich begründete und mindestens vier Wochen vor Erlass der Einladung zur Generalversammlung eingereichte Anträge von Aktionären, die allein oder zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwerte von einer Million Franken vertreten, als Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen. Über Gegenstände, die nicht nach Massgabe dieser Bestimmungen angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

Mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht (Art. 13 VegüV) samt Prüfungsbericht (Art. 17 VegüV) den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sind hierüber durch gewöhnlichen Brief zu unterrichten, Inhaberaktionäre durch Bekanntgabe im Publikationsorgan der Gesellschaft. Jeder Aktionär kann noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft den Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie den Revisionsbericht, den Vergütungsbericht (Art. 13 VegüV) und den Prüfungsbericht (Art. 17 VegüV) verlangen.

Art. 10

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und beschlossen werden.

Art. 11

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes, vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied. Steht keine dieser Personen zur Verfügung, so wählt die Versammlung unter Vorsitz des Vertreters der grössten Stimmenzahl einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die alle nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll enthält:

- a) Anzahl, Art und Nennwert der Aktien, die von Aktionären, ~~von Organvertretern, von und vom~~ unabhängigen Stimmrechtsvertretern ~~und Depotvertretern~~ vertreten werden;
- b) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- c) Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- d) Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll am Sitz der Gesellschaft einzusehen.

Art. 12

Jede Aktie hat eine Stimme, unabhängig von ihrem Nennwert.

~~Namenaktionäre~~ Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht nur durch einen anderen ~~Namenaktionär~~ Aktionär vertreten lassen. Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen betreffend Ausweis über Aktienbesitz und Ausgabe von Stimmkarten.

~~Schlägt die Gesellschaft den Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder eine andere abhängige Person (Organvertreter) für die Stimmrechtsvertretung an einer Generalversammlung vor, so muss sie zugleich eine unabhängige Person bezeichnen, die von Aktionären mit der Vertretung beauftragt werden kann. Organvertreter, unabhängige Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter geben der Gesellschaft Anzahl, Art und Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien bekannt. Der Vorsitzende teilt diese Angaben gesamthaft für jede Vertretungsart der Generalversammlung mit.~~

Art. 12a

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen gemäss Art. 23e Abs. 5 der Statuten (abgelehnte Vergütungen) sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Die Gesellschaft stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis um 16:00 Uhr am dritten Arbeitstag vor dem Datum der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Abs. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Art. 13

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, sofern durch Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmt wird, mit absoluter Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

~~Abänderung der Statuten, Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals, Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft, Auflösung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen sowie der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte und nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, an der wenigstens die Hälfte sämtlicher Aktien vertreten sind. Ist die zu einem der genannten Zwecke einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist auf einen mindestens 30 Tage späteren Termin eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die unter Vorbehalt zwingender Vorschriften ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien entscheidet.~~

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; und
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ~~ein Revisor~~ die Revisionsstelle anwesend ist. Auf die Anwesenheit ~~eines Revisors~~ der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Art. 14

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Verlangt ein Aktionär die geheime Abstimmung, so entscheidet der Verwaltungsrat über diesen Antrag. Geheime Abstimmungen können zudem vom Vorsitzenden in der Generalversammlung angeordnet werden.

Art. 15

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle Auskunft über die Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, wie dies für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

Art. 16

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über Statutenänderung;
2. Wahl
 - ~~der Mitglieder des Verwaltungsrates~~ und
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates,
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses,
 - der Revisionsstelle und
 - eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung der Konzernrechnung und der Jahresrechnung; ~~Abnahme des Geschäftsberichts, bestehend aus dem Jahresbericht, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung, sowie Bestimmung über die Verwendung des Jahres- und Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende~~
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- ~~4.~~ 5. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung);
- ~~5.~~ 7. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind, insbesondere auch über Fusion oder Auflösung der Gesellschaft.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 17

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, welche ~~auf drei Jahre~~ von der Generalversammlung gewählt werden ~~und wieder wählbar sind.~~

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Art. 18

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt von Art. 16 Ziff. 2 der Statuten. Er bezeichnet ~~insbesondere seinen Präsidenten~~ einen Vizepräsidenten aus dem Kreise seiner Mitglieder und ~~den einen~~ Sekretär, welcher das Protokoll führt. ~~Der Sekretär muss~~ und dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 19

Der Verwaltungsrat leitet und überwacht die Geschäftsführung, vertritt die Gesellschaft gegen aussen und bestimmt die Unterschriftsberechtigung. Er fasst bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich anderen Gesellschaftsorganen zur Entscheidung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an einzelne oder mehrere ~~Verwaltungsmitglieder, Verwaltungsratsmitglieder oder an~~ andere ~~Aktionäre oder Dritte~~ natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, zu übertragen. Die Vermögensverwaltung kann unter den genannten Voraussetzungen auch an juristische Personen übertragen werden.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des ~~Jahresberichtes~~ Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts gemäss Art. 13 ff. VegüV sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 20

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft Wahlen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitgliedes (Art. 651a, 652g, 653g, 653i OR). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Unter schriftlicher Beschlussfassung ist nicht nur diejenige in Briefform, sondern auch dieselbe mittels E-Mail, Telefax oder mit Hilfe einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, zu verstehen.

Art. 21

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten ~~oder auf Verlangen eines Mitgliedes~~ bzw., im Falle seiner Verhinderung, des Vizepräsidenten zusammen. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe, ~~weshalb eine die Einberufung einer~~ Sitzung einberufen werden soll, zusammen verlangen.

Jeder Verwaltungsrat kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Verwaltungsräte sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzung kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Art. 22

(gestrichen).

~~Der Verwaltungsrat bezieht für seine ihm durch Gesetz und Statuten überbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten und für seine allgemeine Verwaltungstätigkeit zu Lasten der betrieblichen Aufwendungen ein vom Jahres- und Bilanzgewinn unabhängiges, festes Honorar.~~

C. Die Revisionsstelle

Art. 23

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die ihr durch das Gesetz übertragenen Befugnisse und Pflichten.

IIIa. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

A. Vergütungsausschuss

Art. 23a

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 23e der Statuten.

Der Vergütungsausschuss kann über etwaige Aufhebungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung und der damit verbundenen Abrechnung gegenseitiger Ansprüche beschliessen.

Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

B. Vergütungsgrundsätze, erfolgsabhängige Vergütung, Beteiligungs- und Optionspläne

Art. 23b

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Unternehmensgruppe festgesetzt werden.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten dieser erfolgsabhängigen Vergütungen in einem Reglement.

Die Gesellschaft kann den genannten Personen im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte, oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung derselben entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, substantiellen Umstrukturierungen oder bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

C. Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Art. 23c

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung können Darlehen oder Kredite bis maximal CHF 1'000'000.-- gewährt werden, insbesondere in der Form von Kostenvorschüssen für Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der betreffenden Person als Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung der Gesellschaft stehen (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder einen Dritten sind zulässig im Umfang von höchstens 20% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person, sofern die jeweilige Person keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder im Ausland angeschlossen ist.

Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Frühpensionsreglement erbringen.

D. Weitere Mandate

Art. 23d

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als 20 zusätzliche Mandate innehaben bzw. ausüben.

Als Mandat gilt die Tätigkeit in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Artikel 23d.

Die Ausübung solcher zusätzlicher Tätigkeiten darf das betreffende Mitglied in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe nicht beeinträchtigen.

E. Abstimmung über die Vergütungen durch die Generalversammlung

Art. 23e

Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend die Maximalbeträge der Gesamtvergütungen

1. des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr (die "Genehmigungsperiode").

Soweit ein genehmigter Maximalbetrag für die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 40% des vorab genehmigten Maximalbetrags der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Abs. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten Beträge für die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die an der ordentlichen Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode genehmigen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten Maximalbeträgen der Gesamtvergütung bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von Vergütungen auszurichten.

Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der bindenden Abstimmung gemäss den Absätzen 1 und 3 die Genehmigung eines Maximalbetrags der Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, dann kann der Verwaltungsrat, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge

stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.

Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalspesen ausrichten.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.

Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.

IV. **Geschäftsbericht, ~~Jahresbericht, Jahres- und Konzernrechnung~~ sowie Vergütungsbericht und Gewinnverteilung**

Art. 24

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, ~~der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Der Jahresbericht erläutert den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage, nennt die im Geschäftsjahr eingetretenen Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen und gibt die Prüfungsbestätigung wieder~~ und den Vergütungsbericht gemäss Art. 13 ff. VegüV.

Für die Verwendung des Jahres- und Bilanzgewinnes gelten die Bestimmungen von Art. 671 ff. und 677 ff. OR.

V. **Auflösung und Liquidation**

Art. 25

Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch die Verwaltung besorgt, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt. Im Fall einer Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 736 – 751).

VI. Bekanntmachung

Art. 26

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die im Aktienbuch ~~Eingetragenen~~ eingetragenen Aktionäre erfolgen mit Ausnahme der Einladung zur Generalversammlung und der Mitteilung des Einsichtsrechts der Aktionäre durch eingeschriebenen Brief an die übrigen jeweils informationsberechtigten Personen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

~~Jahresrechnung, Konzernrechnung und Revisionsberichte werden nach Abnahme durch die Generalversammlung jeder Person, die es innerhalb eines Jahres seit Abnahme verlangt, auf dessen Kosten zugestellt.~~

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 27

Die Bestimmungen von Art. 23b Abs. 2 und 3 der Statuten gelten erstmals für das Geschäftsjahr 2015.

Art. 23d der Statuten gelangt erstmals ab der ordentlichen Generalversammlung 2015 zur Anwendung.

Die Erteilung von elektronischen Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 12a Abs. 6 der Statuten muss erstmals für die ordentliche Generalversammlung 2015 möglich sein.

Die Generalversammlung wird erstmals an der ordentlichen Generalversammlung 2015 gemäss Art. 23e Abs. 1 der Statuten über die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung abstimmen.